

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Eingereicht per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2024

Stellungnahme von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz bezüglich Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz bedankt sich für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption) Stellung zu nehmen.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz ist ein Kompetenzzentrum für Fragen rund um Kinder in Pflege- und Adoptivfamilien. PACH bietet Bildung und Beratung für alle an einem Pflegeverhältnis oder einer Adoption Beteiligten. PACH bietet insbesondere auch Herkunftsberatung für adoptierte Personen und Personen, welche durch eine Samenspende oder eine andere fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, geboren sind. Die Umsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung hat für PACH eine hohe Priorität. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Rechte der betroffenen Kinder sichergestellt sind und sie geborgen aufwachsen können.

1. Allgemeine Bemerkungen zur beantragten Neuregelung

Die Motion 22.3382 verlangt eine Anpassung der Bestimmungen zur Stiefkindadoption, damit zwischen dem Kind und dem Wunschelternteil rasch ein Kindesverhältnis begründet werden kann, sofern der rechtliche Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Wunschelternteil einen gemeinsamen Haushalt führt. Dazu soll die erleichterte Stiefkindadoption in einer eigenen ZGB-Bestimmung geregelt werden (Art. 264c^{bis} VE-ZGB). Zur Vereinfachung und Beschleunigung werden Anpassungen im Bereich der Adoptionsvoraussetzungen (Art. 264c^{bis} VE-ZGB) und des Adoptionsverfahrens (Art. 268 Abs. 2bis und Art. 268a Abs. 3 VE-ZGB) vorgeschlagen. Zudem soll mit dem Absehen vom gemeinsamen Haushalt bei einer Stiefkindadoption im Erwachsenenalter auch Anpassungen bei der Erwachsenenadoption erfolgen (Art. 266 Abs. 3 und Art. 267 Abs. 3 Ziff. 4 VE-ZGB).

Der Vorlage ist zu entnehmen, dass dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung von Bundesrat und Parlament grosses Gewicht beigemessen wird. Neben dem Kindeswohl muss deshalb auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung Richtschnur sein bei der Beurteilung der aktuellen Vorlage.

2. Erleichterte Stiefkindadoption von Minderjährigen

Bei der Stiefkindadoption von Kindern, welche mit einer privaten Samenspende, mit einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, inklusive einer Leihmutterschaft, gezeugt wurden, soll künftig auf das Erfordernis des Pflegejahres verzichtet werden (Art. 264c VE-ZGB). Zudem sollen die Eignungsabklärung in diesen Fällen vereinfacht und das Adoptionsverfahren möglichst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden (Art. 268a Abs. 3 VE-ZGB).

PACH begrüsst die allgemeine Stossrichtung einer erleichterten Stiefkindadoption, damit im Interesse der betroffenen Kinder möglichst rasch ein Kindesverhältnis zum Wunscherternteil begründet werden kann. Bei den vorgesehenen Erleichterungen und Vereinfachungen muss immer auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung mitgedacht werden. In Anbetracht dessen, dass eine Adoption in der Regel unwiderruflich ist, muss das Adoptionsverfahren stets mit grosser Sorgfalt durchgeführt werden.

2.1 Verzicht auf das einjährige Pflegeverhältnis

Bei der klassischen Stiefkindadoption muss die adoptionswillige Person dem minderjährigen Kind grundsätzlich während mindestens eines Jahres Pflege und Erziehung erweisen, bevor ein Adoptionsgesuch gestellt werden kann. Zudem muss ein gemeinsamer Haushalt von mindestens 3 Jahren mit dem Elternteil des Kindes bestehen. Diese Zeit ist sinnvoll, damit sich eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung entwickeln kann. Zudem hat ein solches Kind in der Regel einen zweiten Elternteil und ist rechtlich abgesichert. Es ist in diesem Kontext sorgfältig abzuklären, ob eine Stiefkindadoption dem Kindeswillen entspricht und ob das Kind die Tragweite einer Stiefkindadoption verstehen kann. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob die Adoption nur angestrebt wird, um den abwesenden Elternteil auszugrenzen oder um Bedürfnisse der Eltern zu befriedigen.

Bei einem Kind, das mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren inklusive einer Leihmutterschaft, gezeugt wurde, ist die Situation in der Regel eine andere. Das Kind wird in eine bestehende gelebte Paarbeziehung geboren im Rahmen einer «gemeinsamen Familienplanung», verfügt aber nur über einen rechtlichen Elternteil ab Geburt. Es ist im Interesse des Kindes, möglichst rasch auch ein Kindesverhältnis zum Wunscherternteil zu begründen und damit einen zweiten rechtlichen Elternteil zu erhalten. Im Interesse des Kindes kann auf das einjährige Pflegeverhältnis verzichtet werden, wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Einreichung des Adoptionsgesuchs vor Erfüllung sämtlicher Adoptionsvoraussetzungen und Ausnahmeklausel

In den in der Vorlage beschriebenen Familienkonstellationen wurde das Kind in der Regel im Rahmen einer gemeinsamen Familienplanung gezeugt und lebt ab dem Zeitpunkt der Geburt mit der adoptionswilligen Person d. h. mit dem Wunscherternteil zusammen. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz erachtet deshalb das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts während dreier Jahre aus Kindeswohlperspektive nicht als sinnvoll. Ist das Kind nämlich im Rahmen eines «gemeinsamen Familienprojekts» geboren, dann ist es im Interesse des Kindes, dass es ein Kindesverhältnis zum Wunscherternteil begründen kann, auch wenn die Eltern noch nicht 3 Jahre in einem gemeinsamen Haushalt leben oder sich die Eltern trennen bevor sie das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts während 3 Jahren erfüllen. Aus der Perspektive des Kindes ist es in diesen Konstellationen unerheblich, ob die Eltern bereits während 3 Jahren zusammengelebt haben oder nicht. PACH plädiert deshalb dafür, dass diese Voraussetzung gestrichen wird.

2.3 Beschränkung und Vereinfachung der Eignungsabklärung und Entscheid innert sechs Monaten

In der Vorlage ist vorgesehen, dass die Eignungsabklärung in diesen Fällen aufgrund der Umstände vereinfacht und das Adoptionsverfahren möglichst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz begrüsst grundsätzlich eine Beschleunigung des Adoptionsverfahrens in den beschriebenen Konstellationen. In Bezug auf die vorgeschlagene Vereinfachung der Eignungsabklärung möchte PACH aber betonen, dass eine Adoption immer dem Wohl des Kindes entsprechen muss – unabhängig davon, ob es sich um eine klassische Stiefkindadoption oder eine erleichterte Stiefkindadoption handelt. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung bildet Teil des Kindeswohls. Deshalb ist es wichtig, zusammen mit den Eltern Grundlagen zu schaffen, damit sie dieses Recht im Alltag auch tatsächlich umsetzen können. Neben der Feststellung des Sachverhalts und der Dokumentation des genetischen bzw. biologischen Elternteils ist es zentral, dass die (Wunsch)Eltern für die Bedürfnisse und Rechte des Kindes in Bezug auf seine genetische bzw. biologische Herkunft sensibilisiert sind. In der Praxis sieht PACH hier heute auch bei der klassischen Stiefkindadoption Herausforderungen. So gibt es Situationen, in welchen ein Kind bei einer (klassischen) Stiefkindabklärung (noch) nicht weiss, dass der Stiefelternteil nicht der leibliche Elternteil ist. Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit sind hier zentral. Den Eltern muss vermittelt werden, dass ihr Kind das Recht hat zu wissen, wer seine Erzeuger sind. Zudem ist es wichtig, dass Eltern in diesem Prozess unterstützt werden können, damit sie das Kind in diesen Fragen adäquat begleiten können. Unseres Erachtens ist unklar, wer bei einer Annahme der Vorlage diese Aufgaben übernimmt. Die Vorlage will die Sozialabklärung auf die Untersuchung von Umständen beschränken, die zu einer Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder gar zu einer Entziehung der elterlichen Sorge führen könnten. Dafür genügt gemäss Vorlage der behördliche Strafregisterauszug und eine Anfrage an die KESB. Keinen Bezug nimmt die Vorlage hier auf die Sicherstellung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Aus Sicht von PACH reicht dies keinesfalls aus. Der Umgang der Eltern mit der Herkunftsthematik und ihre Begleitung im Alltag muss zwingend Teil der Abklärung sein.

3. Absehen vom gemeinsamen Haushalt bei Stiefkindadoption im Erwachsenenalter

PACH begrüsst die vorgeschlagene Änderung bei Stiefkindadoptionen im Erwachsenenalter vom Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abzusehen. Da erwachsene Stiefkinder in ihrer Beziehungsgestaltung zu ihren Eltern nicht von einem gemeinsamen Haushalt abhängig sind und ein gemeinsamer Haushalt von Elternteil und Stiefelternteil somit von untergeordneter Bedeutung ist, kann mit dem Absehen des gemeinsamen Haushaltes die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ehemalige Stiefkinder vom einstigen Stiefelternteil im Rahmen einer Erwachsenenadoption adoptiert werden können. Diese Änderung eröffnet die Möglichkeit für verschiedene Konstellationen, die soziale Eltern-Kind-Bindung auch im Erwachsenenalter rechtlich abbilden zu können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz



Barbara Gysi
Präsidentin



Cora Bachmann
Geschäftsleiterin



Seraina Berner Boadi-Attafuah
Juristische Mitarbeiterin